

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11

Berlin, den 14. Dezember

2005

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Sprengel Berlin, Cottbus, Neuruppin – für das Haushaltsjahr 2005 vom 4. November 2005 .....	175
	Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 vom 4. November 2005 .....	175
	Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 vom 4. November 2005 .....	176
	Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 5. November 2005 .....	177
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Genehmigung von Arbeitsverträgen und über die Zulassung von Ausnahmen von der Einstellungsvoraussetzung der Kirchenzugehörigkeit vom 15. November 1997 vom 4. November 2005 .....	185
	Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KschulG) vom 4. November 2005 .....	185
	Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 .....	196
	Kirchengesetz über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG) vom 4. November 2005 .....	199
	Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft .....	201
	Vergaberichtlinien für Zuschüsse des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus vom 15. November 2005 .....	202
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Ananias-Kirchengemeinde, der Evangelischen Kirchengemeinde Magdalenen und Bethlehem und der Tabea-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln .....	203
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels .....	203
	Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels .....	203
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung von Pfarrstellen .....	204
	Stellenangebot .....	205
	Ausschreibung der Stelle der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Neuruppin .....	206
	Ausschreibung der Stelle der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf .....	206

**IV. Personalnachrichten**

**V. Mitteilungen**

Einladung für Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst der EKD .....	207
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2006 .....	207

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz  
über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Sprengel Berlin, Cottbus, Neuruppin –  
für das Haushaltsjahr 2005**

Vom 4. November 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2005 vom 6. November 2004 (KABl. 2004 S. 211) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2005 auf 285.196.410 € festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2005 (KABl. 2004 S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird in Einnahmen und Ausgaben auf 285.196.410 € festgestellt.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 4. November 2005 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

\*

**Kirchengesetz**

**über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007**

Vom 4. November 2005

Aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom

21./24. November 2003 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag vom 21./24. November 2003) hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 mit 270.604.708 €, für das Haushaltsjahr 2007 mit 266.968.630 € ab.

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

(1) Im Haushaltsplan unter der Objektziffer 00 wird von den Kirchensteueranteilen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Landeskirche und der Kirchlichen Verwaltungsämter der Länder Berlin und Brandenburg gemäß § 1 Abs. 5 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001, geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2003, zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Versicherungen ein Prozentsatz in Höhe von 32,59% für 2006 und 33,51% für 2007 einbehalten.

(2) Für den Haushaltsplan unter der Objektziffer 09 finden die Regelungen des Kirchengesetzes über Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. April 1997 Anwendung.

§ 3

(1) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.

(2) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten und Spenden sind übertragbar.

(3) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

§ 4

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein Überschuss kann unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 3 Abs. 2 und 3 in voller Höhe übertragen werden. Überhangkosten werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern den Übertrag. Überschüsse können auch zur Rücklagenbildung herangezogen werden. Entstandene Fehlbeträge in den Arbeitsbereichen sind in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 5

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bis zu 5.100,- €	in halbjährlichen Teilbeträgen	} jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraumes
bis zu 102.300,-€	in vierteljährlichen Teilbeträgen	

darüber in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 6

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr in jedem Falle bis zu 5.500,- €, darüber hinaus bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, aber höchstens bis 16.000,- € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 7

Wirtschaftlerin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrages delegieren.

§ 8

Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen – mit Ausnahme des Kirchensteuerbereichs gemäß § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 2001 bzw. § 13 Kirchensteuergesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 15. November 1997 – bis zur Höhe von 5.100 € entscheidet die Wirtschaftlerin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.500 € beschließt das Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 9

(1) Die Wirtschaftlerin kraft Amtes wird ermächtigt in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000 €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500 € zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode – Bürgschaften zu übernehmen und – Kredite aufzunehmen.

§ 10

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und

Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 und das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese Kaminski

Präses

\*

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
vom 21./24. November 2003**

**Vom 4. November 2005**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 72 Abs. 5 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003/3) wird nach dem auf „Nr. 1“ folgenden Komma die Zahl „5“ sowie ein Komma eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese Kaminski

Präses

**Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten  
in der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
(Ältestenwahlgesetz – ÄWG)**

Vom 5. November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1  
Amtsdauer

(1) Die Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2  
Wahlturnus

(1) In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächst niedrigere und die nächst höhere Zahl.

(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. Der Antrag des Gemeindekirchenrats an den Kreiskirchenrat auf Zulassung des Übergangs zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres der Ältestenwahl vor der Bildung der Kreissynoden gestellt werden. In dieser Ältestenwahl sind alle Ältesten neu zu wählen; die Amtszeit der in der letzten Wahl Gewählten endet abweichend von § 1 Abs. 1 nach drei Jahren.

(3) Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen, bis der Gemeindekirchenrat oder der Kreiskirchenrat beschließt, dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigem Wahlturnus stattfinden. Vor der Entscheidung hört der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat oder der Kreiskirchenrat den Gemeindekirchenrat an. Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.

§ 3  
Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat. Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Gemeindekirchenrat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. Dem Gemeindekirchenrat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste an.

(2) Bei Veränderungen der Zahl der zu wählenden Ältesten ist stets die Hälfte der neu festgesetzten Zahl zu wählen. Wird die Zahl der Ältesten erhöht, ist nach § 28 zu verfahren. Wird die Zahl vermindert, so wird vor der Ältestenwahl durch Los bestimmt, wessen Amtszeit nach drei Jahren endet.

(3) Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindekirchenrat. Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl

aller Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen.

§ 4  
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(2) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören. Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,
2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindekirchenrat. Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat legt die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor, sofern er ihr nicht abhilft.

§ 5  
Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können wahlberechtigte Gemeindeglieder gewählt werden, die am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden, wer

1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) Wahlberechtigte, bei denen Angehörige Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind, deren Amtszeit über die Ältestenwahl hinausgeht, sind nicht wählbar. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; entsprechende Wahlvorschläge sind ihm mitzuteilen. Angehörige im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerter. Sind Kandidatinnen und Kandidaten einander Angehörige, sind die Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 Satz 4 sowie 20 Abs. 2 zu beachten.

§ 6  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Die Kirchengemeinde soll die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art ergänzen.

## § 7

### Termin und Ort der Wahl

(1) Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. Den Wahltermin bestimmt die Kirchenleitung. Dabei wird für den Sprengel Berlin ein Sonntag als Wahltag festgesetzt; das Konsistorium kann auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin die Wahl innerhalb des gemäß Satz 4 bestimmten Zeitraums stattfindet. Für die übrigen Bereiche der Landeskirche wird ein damit in Zusammenhang stehender Zeitraum bestimmt, der neun Sonntage umfasst. Innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag als Wahltag und teilt diesen dem Kreiskirchenrat mit. Die Entscheidungen der Kirchenleitung werden spätestens vier Monate vor Beginn des nach Satz 4 festgesetzten Zeitraums im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Wahl findet auch im Fall von Absatz 1 Satz 4 in der Regel an einem Tag statt. Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindekirchenrat bestimmen, dass an zwei Tagen gewählt wird. Beide Wahltag müssen Sonn- oder kirchliche Feiertage sein; zwischen ihnen dürfen nicht mehr als sechs Tage liegen.

(3) Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindekirchenrat die Wahlzeit begrenzen. Die Wahlzeit muss

1. in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres mindestens 2 Stunden,

2. in anderen Kirchengemeinden mindestens 5 Stunden betragen. Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) Als Wahlort bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Raum der Kirchengemeinde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Wahlort kann im Verlauf der Wahl gewechselt werden. Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

## § 8

### Wahl- und Stimmbezirke

(1) In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet (Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. Der Gemeindekirchenrat entscheidet für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Abs. 3).

(2) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindekirchenrat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindegliederzugehörigkeit auf einer Umgemeindung beruht, entscheidet der Gemeindekirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. Sind auf Grund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt, als nach § 5 Abs. 2 Mitglieder des Gemeindekirchenrats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet.

(4) In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

## § 9

### Wahlvorbereitung, Wahlkommission, Ausschuss des Kreiskirchenrats

(1) Der Gemeindekirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindekirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt. Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 bis 5 und § 8 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

(3) Der Kreiskirchenrat kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss bilden, der zwischen den Sitzungen des Kreiskirchenrats an seiner Stelle die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach den §§ 24, 29 und 30 trifft. Dem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, darunter die Superintendentin oder der Superintendent, angehören.

## § 10

### Wahlvorschläge

(1) Für das Ältestenamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn, in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Der Gemeindekirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.

(5) Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag, werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen.

## § 11

### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht entsprechen, können ergänzt werden. Der Gemeindekirchenrat wirkt unverzüglich auf eine Ergänzung hin. Die ergänzten Wahlvorschläge müssen spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag vorliegen.

(3) Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 5 sowie des § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt wurden

(Absatz 2), werden zurückgewiesen. Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Abs. 3 nicht entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt werden (Absatz 2), und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. Der Gemeindegemeinderat hat die Beschwerde mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Kreiskirchenrat vorzulegen. Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat mit. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(4) Der Gemeindegemeinderat fordert alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, deren Wählbarkeit (§ 5) festgestellt ist, unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Tagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

### § 12

#### Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags und Anhörung des Gemeindebeirats

(1) Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindegemeinderat den Gesamtwahlvorschlag vor. Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens eineinhalbmahl so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, hat der Gemeindegemeinderat sie auf diese Zahl zu ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindegemeinderat einen Wahlvorschlag auf.

(4) Ist es dem Gemeindegemeinderat trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die nach Absatz 2 notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden. Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten als Älteste zu wählen sind.

(5) Vor Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags ist der Gemeindebeirat, wenn kein Gemeindebeirat gebildet wurde, die Gemeindeversammlung zu hören.

### § 13

#### Aufstellung und Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) Der Gemeindegemeinderat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Abs. 4 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. Außer Vor- und Zunamen werden Geburtsjahr und Anschrift angegeben. Bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige sowie Ordinierte müssen als solche gekennzeichnet sein. Gleiches gilt für Personen, die miteinander in einer der in § 5 Abs. 4 Satz 3 genannten Beziehungen stehen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens 28 Tage vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. Der Gemeindegemeinderat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

(4) Gegen jedes vorgeschlagene Gemeindeglied kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied der Kirchengemeinde binnen einer Frist von drei Tagen ab Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags beim Gemeindegemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Dies setzt voraus, dass geltend gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorliegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Gemeindegemeinderat soll binnen vier Tagen nach Eingang der Beschwerde hierüber entscheiden. Dem Beschwerdeführenden ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(5) Der Gesamtwahlvorschlag ist im Falle der erfolgreichen Beschwerde entsprechend abzuändern und neu bekannt zu machen, spätestens jedoch am 14. Tag vor dem Wahltag. Die §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 13 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

### § 14

#### Stimmzettel

Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1) zu fertigen. Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag sowie die Angabe enthalten, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten festgelegt wurde (§ 3 Abs. 3). Auf ihnen muss ferner vermerkt sein, dass Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

### § 15

#### Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(2) Der Gemeindegemeinderat entscheidet, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindegemeindekartei sein. Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. Die Karteieintragung über die Wahlberechtigung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegemeinderats zu unterzeichnen.

(3) In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. Es muss Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindegemeinderat fortlaufend zu führen und bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. Über die Streichung nach Satz 2 oder 3 entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegemeinderats. Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindegemeinderat zulässig. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der

Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(5) Nachdem das Wahlberechtigtenverzeichnis geprüft ist, benachrichtigt die Kirchengemeinde die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich von der Eintragung und lädt sie zur Wahl ein. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zur Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(6) In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunftserteilung bereit. Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats erteilt. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Ort und Zeit der Auskunftserteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 7 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(7) Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindegliederkirchenrat einzulegen. Hilft der Gemeindegliederkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag von dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegliederkirchenrat zugehen. Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(8) Wird nach dem Ablauf der in Absatz 7 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (z.B. Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 5).

(9) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 8 zulässig.

#### § 16 Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl bestellt der Gemeindegliederkirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegliederkirchenrat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

#### § 17 Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) Die Stimmabgabe ist geheim. Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

#### § 18 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4) ausgegeben. Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben. § 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Abs. 3) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

#### § 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Brief-

wahrscheinlich und den Stimmzettelschlag. Er prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Briefwahlscheine werden gesammelt.

(3) Die Stimmzettel und die Stimmzettelschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelschlägen die Stimmzettel entnommen. Stimmzettelschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. Die den Stimmzettelschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

## § 20

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest.

(2) Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordinierte jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 3 genannten Höchstzahlen. Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ältester oder Älteste gewählt. Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmgleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; ein entsprechendes Wahlergebnis ist ihm mitzuteilen.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 v. H. der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindekirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten.

## § 21

### Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen.

Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Abs. 1). Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

## § 22

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben. Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

## § 23

### Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 20 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt. Hat der Gemeindekirchenrat nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung beschlossen, dass bei der Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden, so sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 der Grundordnung in einem späteren Gottesdienst in den Dienst einzuführen.

## § 24

### Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. In den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 5 und des § 15 Abs. 7 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden. Fehler bei der Bekanntmachung nach § 6 Satz 2 oder der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 5) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindekirchenrat mit.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 25

### Klage

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach

Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erheben. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. Eine Beschwerde oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ausgeschlossen.

#### § 26

##### Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindekirchenrats, die während eines Wahlanfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens unberührt.

#### § 27

##### Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

#### § 28

##### Nachrücken von Ersatzältesten

(1) Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamts nach. Ist dann der Gemeindekirchenrat nach der Wahl aufgrund der Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1) nicht vollzählig, so rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für eine Amtszeit von drei Jahren nach. Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindekirchenrat überschritten würden; statt dessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindekirchenrats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 20 der Grundordnung und § 23 dieses Kirchengesetzes abgelegt haben.

#### § 29

##### Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Ergänzungswahl stattfindet. Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Neuwahl stattfindet, oder eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung treffen.

(2) Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindekirchenrat, die nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindekirchenrats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Abs. 2 bis zur nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus gemäß § 2 Abs. 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.

#### § 30

##### Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als eineinhalb Jahre liegen. Die beteiligten Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, eineinhalb Jahre oder mehr liegen. Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 Mitglieder des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde. Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 findet eine Neuwahl statt. Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde. Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindekirchenrat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindekirchenrats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheidet diejenigen Ältesten, deren Gemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindekirchenrat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde.

#### § 31

##### Berufungen

Mitglieder der Kirchengemeinde, bei denen Angehörige nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind, können nicht in den Gemeindekirchenrat berufen werden. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

#### § 32

##### Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Rechtsanwendung vorzunehmen und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

## § 33

## Rechtsaufsicht des Konsistoriums

Artikel 92 Abs. 4 der Grundordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konsistorium die Wahl binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe (§ 22) ganz oder teilweise für ungültig erklären und einen neuen Wahltermin festsetzen kann. Ist eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar, ist die Wahl insoweit auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für ungültig zu erklären. § 26 gilt entsprechend.

## § 34

## In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft.

1. das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2000 (KABL-EKiBB S. 63) sowie

2. das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABL-EKsOL 4/1996 S. 3)

(2) Bis zur nächsten Ältestenwahl finden für die Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern die Bestimmungen Anwendung, nach denen die Ältesten bestellt wurden.

(3) Im Sprengel Görlitz wird bei der Gemeindekirchenratswahl in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 im sechsjährigen Wahlturnus gewählt, sofern der Gemeindekirchenrat nicht gemäß § 2 Abs. 3 die Wahl im dreijährigen Turnus beschließt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Entscheidung bis zum Ablauf des 31. August 2007 getroffen sein.

Berlin, den 5. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Anlage 1 (zu § 14)

## (Muster des Stimmzettels)

Evangelische Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

## Stimmzettel

für die Ältestenwahl am \_\_\_\_\_

Zu wählen sind \_\_\_\_\_ Älteste.

Werden mehr Namen angekreuzt, als Älteste zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig.

Auf dem Stimmzettel sind gekennzeichnet:

- die bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen (**BM**),
- die Ordinierten (**O**) sowie
- Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindekirchenrats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind (**V**)

## Wahlvorschlag

Familienname, Vorname, Geburtsjahr*), Anschrift*)	Ich wähle
1.	
2.	
3.	

Die Zahl der Ersatzältesten wurde auf – festgelegt. Ersatzälteste sind die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt wurden nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Ältestenwahlgesetz.

Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als ein Stimme.

\*) Soweit erforderlich.

**(Muster des Briefwahlscheins)**

Evangelische Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

Briefwahlschein Nr. \_\_\_\_\_

für die Ältestenwahl am \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_

ist in das Wahlberechtigtenverzeichnis unter Nr. \_\_\_\_\_ der Kirchengemeinde eingetragen.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Evangelische Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

Kirchensiegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des  
Beauftragten des Gemeindegemeinderats)

**Versicherung der oder des Wahlberechtigten**

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigelegten verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten ist, persönlich ausgefüllt habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des  
Wahlberechtigten)

**(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, DIN C 6,  
blau, Vorderseite)**

**Stimmzettelumschlag**

In diesen Umschlag legen Sie bitte nur den  
Stimmzettel ein, nicht aber den Briefwahlschein

**(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, Rückseite)**

Nur den Stimmzettel einlegen.  
Umschlag verschließen.

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Briefwahlschein  
mit der unterschriebenen Versicherung in den Wahlbriefumschlag legen.

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Genehmigung von Arbeitsverträgen und über die  
Zulassung von Ausnahmen von der Einstellungs Voraussetzung  
der Kirchengemeinlichkeit vom 15. November 1997**

Vom 4. November 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend die Genehmigung von Arbeitsverträgen und über die Zulassung von Ausnahmen von der Einstellungs Voraussetzung der Kirchengemeinlichkeit vom 15. November 1997 (KABl.-EKiBB S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu dem Arbeitsvertrag oder dem Änderungsvertrag obliegt im Falle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände dem Vorstand des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Entscheidungsbefugnis bei Verträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden und Kirchenkreise kann mit vorheriger Zustimmung des Konsistoriums auf eine im Kirchlichen Verwaltungsamt beschäftigte Person übertragen werden.“
2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.
3. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „.. sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreisverbände..“ gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

**Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen  
(Kirchliches Schulgesetz – KSchulG)**

Vom 4. November 2005

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil:  
Grundbestimmungen**

Auftrag der Evangelischen Schulen und Ziele .....	§ 1
Geltungsbereich .....	§ 2
Aufgabe des Unterrichts .....	§ 3
Schulprogramm .....	§ 4
Bereiche des Unterrichts .....	§ 5
Wirtschaftliche Selbständigkeit .....	§ 6
Qualitätssicherung und Evaluation .....	§ 7
Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel .....	§ 8
Eltern .....	§ 9

**Zweiter Teil:  
Schulverhältnis, Schulvertrag**

Schulvertrag .....	§ 10
Beginn des Schulverhältnisses .....	§ 11
Ende des Schulverhältnisses im allgemeinen .....	§ 12
Kündigung des Schulvertrages .....	§ 13
Unterrichtszeit .....	§ 14
Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern .....	§ 15
Schülerzeitungen .....	§ 16
Schülergruppen .....	§ 17

**Dritter Teil:  
Schulpersonal, Schulleitung**

Gemeinsame Bestimmungen .....	§ 18
Lehrerinnen und Lehrer .....	§ 19
Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen .....	§ 20
Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters .....	§ 21
Beanstandungsrecht und Eilkompetenz .....	§ 22
Berufung der Schulleitung .....	§ 23

**Vierter Teil:  
Schulverfassung**

**Abschnitt I –  
Schulkonferenz**

Stellung und Aufgaben .....	§ 24
Entscheidungs- und Anhörungsrechte .....	§ 25
Mitglieder der Schulkonferenz .....	§ 26
Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse .....	§ 27

**Abschnitt II –  
Konferenzen der Lehrkräfte**

Gesamtkonferenz der Lehrkräfte .....	§ 28
Fachkonferenz .....	§ 29
Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen .....	§ 30
Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenz und der Klassenkonferenz .....	§ 31

**Abschnitt III –  
Schülervertretung in der Schule**

Arten der Beteiligung .....	§ 32
Unmittelbare Beteiligung .....	§ 33
Teilnahme an schulischen Veranstaltungen .....	§ 34
Schülerversammlungen .....	§ 35
Schülervertretung .....	§ 36
Gesamtschülervertretung .....	§ 37
Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung .....	§ 38
Teilnahme von Lehrervertretern und Elternvertretern .....	§ 39
Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer .....	§ 40

**Abschnitt IV –  
Elternvertretung in der Schule**

Arten der Beteiligung .....	§ 41
Unmittelbare Beteiligung .....	§ 42
Klassenelternversammlungen .....	§ 43
Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Elternvertreterinnen und Elternvertreter .....	§ 44
Gesamtelternvertretung .....	§ 45
Aufgaben der Elternvertretung .....	§ 46
Teilnahme von Lehrervertretern und Schülervertretern .....	§ 47

**Abschnitt V –  
Beirat für die Evangelischen Schulen**

Zusammensetzung des Beirats .....	§ 48
Aufgaben des Beirates .....	§ 49

**Abschnitt VI –  
Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich**

.....	§ 50
-------	------

**Abschnitt VII –  
Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit**

.....	§ 51
-------	------

**Fünfter Teil:  
Schulaufsicht, Maßnahmen  
gegenüber Schülerinnen und Schülern,  
Schlussbestimmungen**

Schulaufsicht .....	§ 52
Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern .....	§ 53
Berufliche Schulen .....	§ 54
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten .....	§ 55

**Erster Teil:  
Grundbestimmungen**

**§ 1**

**Auftrag der Evangelischen Schulen und Ziele**

(1) Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. Die Evangelischen Schulen wollen die Freiheit, Gemeinschaft und Verantwortung erkennen lassen, zu denen Jesus Christus befreit. Evangelische Schulen sind Ausdruck der Verantwortung der Kirche im öffentlichen Erziehungs- und Bildungsbereich.

(2) Die Evangelischen Schulen leisten in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe ihren Beitrag zu Erziehung und Bildung vom Evangelium her.

(3) Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis finden, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen, zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische Schulstiftung) sowie der Landeskirche und der Kirchenkreise; bei Evangelischen Schulen in anderer Trägerschaft soll dieses Kirchengesetz angewendet werden.

(2) Die Evangelischen Schulen sind öffentliche Schulen in kirchlicher Trägerschaft und nach den landesrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder genehmigte Schulen in freier Trägerschaft.

**§ 3  
Aufgabe des Unterrichts**

(1) Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

(2) Der Unterricht ist Bestandteil des Lebens in der Schulgemeinschaft, in der die Lehrkräfte, die weiteren schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern voneinander lernen und miteinander leben in Arbeit, Feier und Spiel.

**§ 4  
Schulprogramm**

(1) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm, in dem sie darlegt, wie sie den Evangelischen Bildungs- und Erziehungsauftrag ausfüllt. Dabei soll sie ihre Besonderheiten und die des regionalen Umfelds inhaltlich und organisatorisch in angemessener Weise berücksichtigen. Die Stundentafel ist Teil des Schulprogramms.

(2) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

**§ 5  
Bereiche des Unterrichts**

(1) Die Evangelischen Schulen nehmen ihren Erziehungsauftrag im Elementar- und Primarbereich, in den Sekundarstufen I und II, im Bereich der berufsbildenden Schulen sowie im Sonderschulbereich wahr. Schulen können Ganztagsangebote machen. Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und auf einen bestimmten Umfang festzulegen.

(2) Religionsunterricht ist Pflichtfach.

(3) Schulandachten, Schulgottesdienste, Klassenfahrten und Schulfeiern gehören zum Schulleben und werden von der Schulgemeinschaft gestaltet.

(4) Schulversuche, integrative Arbeit und Erprobungen besonderer Organisationsformen des Unterrichts werden gefördert.

## § 6

## Wirtschaftliche Selbständigkeit

Die Evangelischen Schulen sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Beschlusses des Leitungsorgans des Trägers befugt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Träger abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Auftrags der Schule dienen.

## § 7

## Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Schulen und der Träger sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Die externe Evaluation obliegt dem Schulträger. In beiden Fällen können bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung Dritte herangezogen werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

## § 8

## Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel

(1) Die Rahmenpläne im Evangelischen Schulwesen haben dem Auftrag der Evangelischen Schule zu entsprechen. Sie sind zugleich auf das Rahmenplanwerk der Schulen des Landes, in dem die Schule ihren Sitz hat, bezogen. Für den Religionsunterricht bildet der jeweilige kirchliche Rahmenlehrplan die verbindliche Grundlage.

(2) In den Evangelischen Schulen sind zusätzlich zu den Lehr- und Lernmitteln der Schulen des Landes, in dem die Schule ihren Sitz hat, auch solche zu verwenden, die durch die Landeskirche oder den Schulträger geprüft, zugelassen und eingeführt sind.

## § 9

## Eltern

Eltern im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen.

### Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag

## § 10

## Schulvertrag

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach diesem Kirchengesetz und dem Schulvertrag. In ihm ist die Geltung dieses Kirchengesetzes, der Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Für den Besuch der Evangelischen Schule ist ein Schulgeld zu zahlen. Einzelheiten werden im Schulvertrag sowie in der Schulgeldregelung, die vom jeweiligen Träger beschlossen wird, festgelegt.

## § 11

## Beginn des Schulverhältnisses

(1) Die Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. Erst mit dem Abschluss des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis.

(2) Die Aufnahme geschieht zunächst probeweise für ein halbes Jahr. Endet das Schulverhältnis nicht bis zum Ablauf der Probezeit, besteht es auf unbestimmte Zeit fort mit dem Ziel, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen.

## § 12

## Ende des Schulverhältnisses im allgemeinen

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
5. durch Kündigung des Schulvertrages.

## § 13

## Kündigung des Schulvertrages

(1) Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können den Schulvertrag jederzeit kündigen.

(2) Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verweisung von der Schule nach den Vorschriften des Kirchlichen Schulgesetzes ausgesprochen wird.

(3) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

## § 14

## Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Schulträger beschließen, den Unterricht ganz oder teilweise an sechs Tagen in der Woche einzuführen.

(2) Über die Einführung von Ganztagsunterricht entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

## § 15

## Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere:

1. der Aufbau der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

(2) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über schulische Vorkommnisse nur informieren, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die Eltern darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der Eltern schriftlich zu unterrichten.

(3) Informationen und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Den Eltern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben. Der Termin dafür ist im Einvernehmen mit dem Lehrer und der Schulleitung festzulegen.

(4) Schulleitung, Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die einzelnen Eltern sowie Schüler in angemessenem Umfang insbesondere informieren und beraten über:

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich Versetzungen und Kurseinstufungen sowie die Wahl der Bildungsgänge.

#### § 16 Schülerzeitungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen oder sonstige von ihnen herausgegebene Druckschriften auf dem Grundstück der Schule zu vertreiben. Sie sind verpflichtet, den Beginn des Vertriebs der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen und ihr oder ihm einen Schultag vorher von jeder Druckschrift ein Belegstück vorzulegen.

(2) Vertrieb und Verteilung auf dem Schulgrundstück kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist. Vor Beschränkungen und Verboten sind die Beteiligten anzuhören.

#### § 17 Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Schule haben das Recht, sich in der Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist.

(2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

(3) Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen und die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen.

### Dritter Teil: Schulpersonal, Schulleitung

#### § 18 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Das Leitungsorgan des Schulträgers ist für die Leiterinnen und Leiter sowie für die Lehrkräfte und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Evangelischer Schulen oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter. Dienstbehörde ist die Schule; Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Das Leitungsorgan des Schulträgers hat insbesondere die Aufgabe, an Konzeptionen evangelischer Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Evangelischen Schulen zu arbeiten, das Evangelische Schulwesen zu koordinieren und zu fördern, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beratend zu unterstützen und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und anzubieten.

(2) Der Schulträger soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.

(3) Das Leitungsorgan des Schulträgers genehmigt die Geschäftsordnungen der schulischen Gremien.

#### § 19 Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Lehrerin oder der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler und beurteilt ihre Leistungen gemäß ihrer fachlichen Ausbildung und in eigener Verantwortung im Rahmen des Auftrages der Evangelischen Schulen, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch die einzelne Lehrerin oder den einzelnen Lehrer nicht unzumutbar einengen. Sie oder er hat, unbeschadet des Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrages einer Evangelischen Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig. Sie oder er hat in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung pädagogische Freiheit, Schwerpunkte zu setzen, sachgemäße Methoden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Lehrerin oder der Lehrer übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer nimmt seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule und für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch wahr. Sie oder er übt ihre oder seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Konferenzen aus.

(4) Die Lehrerin oder der Lehrer nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft für überschulische kirchliche und staatliche Gremien teil. Die sonstigen Beteiligungsrechte der Lehrerin oder des Lehrers, insbesondere solche nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, bleiben unberührt.

(5) Die Lehrerin oder der Lehrer trägt Sorge für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern.

(6) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, neben ihrem oder seinem Unterricht und ihren oder seinen Aufsichtspflichten auch weitere ihr oder ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen.

(7) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote des Schulträgers ergänzt.

## § 20

### Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

(1) Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen, die nicht selbständig Unterricht erteilen (pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter hat einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Insbesondere hat sie oder er auf der Grundlage des christlichen Profils die Aufgabe, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen und die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken.

(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in der Konzeption der Schule oder im Schulprogramm beschrieben.

(4) Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(5) Sie oder er nimmt Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch wahr. Sie oder er übt ihre Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Konferenzen aus, soweit Angelegenheiten ihrer oder seiner Schulart betroffen sind.

(6) An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die weder Lehrkräfte noch schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, insbesondere die Erziehungsberechtigten, mitwirken. Sie unterstehen der Verantwortung der Lehrkräfte und handeln im Auftrag der Schule. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

## § 21

### Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. schließt Rechtsgeschäfte für den Träger ab und vertritt die Schule nach außen, jeweils im Rahmen der vom Träger festgelegten Eigenverantwortung der Schule,
4. wirkt bei Personalentscheidungen mit,
5. entscheidet über den Unterrichtseinsatz und den Aufsichtsplan der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, sowie mit den Schulbehörden und dem Schulträger zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,

2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms einschließlich des evangelischen Profils und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und dem Schulträger jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,
3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. die Mitarbeitervertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. mit anderen Bildungseinrichtungen, den jeweils zuständigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, und mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis zusammenzuarbeiten, und
6. die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Im Auftrag des Schulträgers nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler in die Schule auf und schließt die Schulverträge ab; zuvor hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den zuständigen Ausschuss der Schulkonferenz anzuhören, sofern ein solcher Ausschuss gebildet ist.

(4) Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten und
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen des Schulträgers oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Rahmen der Regelungen des Schulträgers,
2. die Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiungen bis zu fünf Tagen im Rahmen der bestehenden Regelungen, von Klassenfahrten und von Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern bis zu vier Wochen,
3. sonstige vom Schulträger übertragene Aufgaben.

Darüber hinaus erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen und Berichte über die Bewährung des Personals an der Schule mit Ausnahme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(8) Besondere Formen der Schulleitung sind möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.

(9) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite. Sie oder er ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters. Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem er oder sie auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete selbständig verwaltet. Sie oder er wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter über alle dienstlichen Angelegenheiten

so unterrichtet, dass sie oder er sie oder ihn jederzeit in der Schule vertreten kann.

## § 22

### Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss unverzüglich Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen des Schulträgers oder der Schulaufsichtsbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe

verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Beschluss innerhalb von drei Werktagen dem Leitungsorgan des Trägers oder dem von ihm bestimmten Gremium zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums herbei.

## § 23

### Berufung der Schulleitung

(1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bildet der Schulträger eine Kommission. Zu dieser Kommission gehören der für die Schulaufsicht verantwortliche Vertreter des Schulträgers, eine vom Schulträger benannte Persönlichkeit und eine von der Schulkonferenz der Schule gewählte Lehrkraft. Die Kommission sorgt für die Stellenausschreibung auf der Basis eines entsprechenden Anforderungsprofils und führt Gespräche mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Aus diesen werden in der Regel drei Personen ausgewählt, die der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz vorgestellt werden. Nach gemeinsamer Anhörung stellen Schulkonferenz und Gesamtkonferenz eine einvernehmliche Vorschlagsliste auf. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, werden getrennte Listen erstellt.

(2) Das zuständige Gremium des Schulträgers beruft die Schulleiterin oder den Schulleiter für die Amtszeit von zehn Jahren. Bei der Berufung werden die Vorschlagslisten der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz berücksichtigt. Eine Wiederberufung ist möglich. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht im Dienst des Schulträgers stehen, kann vor der Berufung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Lehrkraft begründet werden.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulleitung wird nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulkonferenz sowie der Gesamtkonferenz vom hierfür verantwortlichen Gremium des Schulträgers für die Amtszeit von zehn Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

## Vierter Teil: Schulverfassung

### Abschnitt I – Schulkonferenz

## § 24

### Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der

Schule. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

## § 25

### Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Sachmittel,
2. das Schulprogramm einschließlich der Studentafel und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 4),
3. das Verfahren der Evaluation in der Schule (§ 7 Abs. 2),
4. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,
5. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
6. den täglichen Unterrichtsbeginn,
7. die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule,
8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
9. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,
10. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
11. die Dauer der Schulwoche (§ 14 Abs. 1) sowie
12. über die Einführung von Ganztagsunterricht nach Anhörung der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung (§ 14 Abs. 2).

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über

1. Grundsätze für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
2. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
3. Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
4. Grundsätze über die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, sofern die oder der Betroffene dies wünscht,
2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,

3. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule sowie
4. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

#### § 26

##### Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Eltern,
5. eine vom Schulträger auf Vorschlag der Schulleitung zu bestimmende, der Schule nicht angehörende Person.

Bei der Wahl der Mitglieder soll beachtet werden, dass jede Schulart vertreten ist.

(2) Bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

(3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

(5) Wählen die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz. Bei Schulen im Aufbau werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, bis eine Schulkonferenz gebildet werden kann.

#### § 27

##### Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.

(3) Die Schulkonferenz bildet einen Vermittlungsausschuss, der Konfliktfälle im schulischen Leben regelt, sofern nicht eine oder einer der Betroffenen widerspricht.

#### Abschnitt II –

##### Konferenzen der Lehrkräfte

#### § 28

##### Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und

Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 25 zuständig ist.

(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und andere pädagogischen Beurteilungen,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests als Klassenarbeiten,
4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
8. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
9. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel,
10. Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

(4) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### § 29

##### Fachkonferenz

(1) An allen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(2) Sofern keine Fachbereichsleiterin oder kein Fachbereichsleiter Lehrerin oder Lehrer an der Schule ist, die oder der den Vorsitz in der Fachkonferenz führt, wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu Beginn jeden Schuljahres durch Wahl bestimmt.

(3) Die Fachkonferenzen beraten Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Dazu gehören

1. Fragen der Didaktik,
2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
4. Koordinierung der Arbeitspläne für das betreffende Unterrichtsfach.

## § 30

## Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Vernetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
5. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern,
6. Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 6 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

(3) Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Jahrgangskonferenzen gebildet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in dieser Konferenz inne; sie oder er kann den Vorsitz delegieren.

## § 31

Mitglieder der Gesamtkonferenz,  
der Fachkonferenz und der Klassenkonferenz

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind

1. die Schulleiterin oder Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 und
4. Personen im Vorbereitungsdienst mit mindestens sechs Stunden selbständigen Unterricht.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen im Fall des § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit Stimmrecht, im übrigen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.

(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenz sind

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches,
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst.

Je zwei von den Gremien gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teil-

nahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter der Klasse.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 6 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

## Abschnitt III –

## Schülervertretung in der Schule

## § 32

## Arten der Beteiligung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, gemäß diesem Gesetz bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wirkt durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Unterricht und Erziehung an ihrer oder seiner Schule mit.

(3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die nach dem staatlichen Schulrecht gebildeten schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

(4) Die Schülerin oder der Schüler nimmt mittelbar durch die Schülervertreter seiner Schule an schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Gesamtschülervertretungen teil.

## § 33

## Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Schülerinnen oder die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrerinnen oder Lehrer zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen oder Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. So-

weit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülerinnen oder Schülern die Gründe genannt werden.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sollen ihm oder ihr auch sein oder ihr Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden, diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

#### § 34

##### Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig aktiv teilzunehmen, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht sie oder er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet sie oder er selbst über ihre oder seine Teilnahme; hat sie oder er sich für eine Veranstaltung entschieden, so ist sie oder er für die Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt. Die Eltern sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.

(3) Ein Fernbleiben muss der Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

#### § 35

##### Schülerversammlungen

(1) Versammlungen der Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse an (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Schule in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule. Die Tagesordnung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin der Schülerversammlungen wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Teilschülerversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der betreffenden Teilschülervertretung in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden; sie oder er leitet die Versammlungen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge aus der Schule.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrerin oder der Lehrer und die Elternvertreter haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

#### § 36

##### Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse ab der Jahrgangsstufe 5 wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenschülersprecherinnen oder

Klassenschülersprecher als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher, im Kursystem jeweils für fünfzehn Schülerinnen oder Schüler eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter.

(3) Schülervertreterinnen oder Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

#### § 37

##### Gesamtschülervertretung

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Die Gesamtschülervertretung besteht aus allen Schülervertreterinnen und Schülervertretern.

(2) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Schule) und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 2 alle Schülerinnen und Schüler der Schule von der Jahrgangsstufe 5 an in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. In diesem Fall kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Schule wählen.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte vier ständige Mitglieder der Schulkonferenz.

(5) Die Gesamtschülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Schülerinnen und Schülern der Schule, die der Gesamtschülervertretung nicht angehören.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. Dafür stehen in der Regel zwei Unterrichtsstunden im Monat zur Verfügung. Die Sitzungstermine der Gesamtschülervertretung werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Sekundarstufe I und II beschließen; sie setzen sich aus den den betreffenden Sekundarbereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. Jede Teilschülerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

#### § 38

##### Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

(1) Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbstgewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule.

(2) Die Gesamtschülervertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter

im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, sofern die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(4) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustufen.

#### § 39

##### Teilnahme von Lehrervertretern und Elternvertretern

An Sitzungen der Gesamtschülervertretung können die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 40

##### Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer

(1) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu zwei Lehrerinnen oder Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrern wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(2) Die neugewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 1 alle Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse an in geheimer Wahl bis zu zwei Lehrerinnen oder Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrern wählen.

### Abschnitt IV – Elternvertretung in der Schule

#### § 41

##### Arten der Beteiligung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß diesem Gesetz bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die Eltern wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

(3) Die Eltern nehmen über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die nach dem staatlichen Schulrecht gebildeten schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

#### § 42

##### Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Eltern werden von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig informiert. Auf Anfrage werden ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert.

(2) Den Eltern ist in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

(3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen erfolgen.

#### § 43

##### Klassenelternversammlungen

(1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Klasse, auf die oder den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind. Ist sie oder er verhindert, so wird sie er durch die andere Elternsprecherin oder den anderen Elternsprecher vertreten. Bis zur Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers leitet der Klassenlehrer die Versammlung. Die Klassenelternversammlung kann beschließen, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlungsleitung weiter ausübt.

(2) Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat die oder der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Eltern, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer oder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter schriftlich gestellt wird. Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer festgesetzt.

(3) An Elternversammlungen soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilnehmen. Weitere Gäste, insbesondere die Fachlehrerinnen und Fachlehrer oder andere Schülerinnen und Schüler, können eingeladen werden. Die Lehrkräfte und die Schülervertreterinnen und Schülervertreter der Klasse können als Gäste teilnehmen.

(4) Die Klassenelternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Eltern über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Schule.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Klassenelternversammlungen können für jede Schülerin und für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein erziehungsberechtigter Elternteil anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

#### § 44

##### Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Elternvertreterinnen und Elternvertreter

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher.

(2) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenelternsprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn nicht volljährige Schülerinnen und Schüler einen Elternvertreter.

#### § 45

##### Gesamtelternvertretung

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet.

(2) Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus den Elternsprecherinnen und Elternsprechern aller Klassen und den Elternvertreterinnen und Elternvertretern der Schüler der gymnasialen Oberstufe zusammen.

(3) Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Elternsprecherin oder Elternsprecher der Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie wählt

ferner aus ihrer Mitte vier Mitglieder der Schulkonferenz und zwei ständigen Vertreter für die Gesamtkonferenz; weiter wählt sie zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses und zwei Stellvertreter. Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule ist stimmberechtigtes Mitglied des Beirats für die Evangelischen Schulen.

(4) Die Gesamtelternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Eltern von Schülern der Schule, die der Gesamtelternvertretung nicht angehören.

(5) Die Gesamtelternvertretung wird vom Elternsprecher im Benehmen mit dem Schulleiter mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Schulleiter gestellt wird.

#### § 46

##### Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Eltern in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien.

(2) Die Gesamtelternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.

(4) Die Gesamtelternvertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die Gesamtelternvertretung kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Elternschaft zu Informationsveranstaltungen einladen.

#### § 47

##### Teilnahme von Lehrervertretern und Schülervertretern

An Sitzungen der Gesamtelternvertretung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Abschnitt V –

##### Beirat für die Evangelischen Schulen

#### § 48

##### Zusammensetzung des Beirats

(1) Für Schulträger mit mehr als drei Schulen wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Elternsprecherinnen und -sprecher der allgemeinbildenden Evangelischen Schulen, eine durch die Gesamtkonferenz jeder Schule für drei Jahre gewählte Lehrkraft, die Schülersprecherinnen und -sprecher,
2. als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.
- (3) Gäste können als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Schulträgers bedarf.

#### § 49

##### Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat wird vom Schulträger über alle Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, unterrichtet.

(2) Der Beirat berät den Schulträger in grundsätzlichen, die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen. Er kann an den Schulträger Anträge richten und ihm Empfehlungen geben.

(3) Der Beirat wird vom Schulträger vor Entscheidungen in folgenden Sachbereichen des Evangelischen Schulwesens gehört:

1. Bildungsziele und Bildungspläne, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter Evangelischer Schulen ergeben,
2. Grundsätze für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
3. Errichtung oder wesentliche Strukturveränderungen Evangelischer Schulen,
4. allgemeine Fragen der Elternarbeit,
5. Grundsätze für die Schul- und Disziplinarordnung,
6. Verbesserung der Möglichkeiten des Übergangs von einer Schulart zur anderen (Durchlässigkeit), der Kooperation und der Koordination,
7. Auswahl der im Rahmen der Bildungspläne möglichen zusätzlichen Lehrangebote,
8. Einrichtung von Schulversuchen,
9. Grundsätze für die Schulgelderhebung,
10. Erlass allgemeiner Bestimmungen, welche die Aufnahme in die Evangelischen Schulen regeln,
11. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Durchführung von Sozial- und anderen Praktika.

#### Abschnitt VI –

##### Eltern- und Schülervertretung im staatlichen Bereich

#### § 50

Die Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen der Evangelischen Schulen an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

#### Abschnitt VII –

##### Allgemeine Bestimmungen für Gremien und ihre Arbeit

#### § 51

Für die Arbeit von Gremien sowie für Wahlen einschließlich der Wahlprüfung gelten die §§ 116 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie §§ 118 bis 122 des Berliner Schulgesetzes entsprechend.

#### Fünfter Teil:

##### Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern,

##### Schlussbestimmungen

#### § 52

##### Schulaufsicht

Das Leitungsorgan des Schulträgers übt die Schulaufsicht aus. Die Regelungen zur Schulaufsicht in den jeweiligen Landesgesetzen bleiben unberührt. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Schulen als Gäste teilzunehmen.

§ 53

Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Eltern einzubeziehen.

(2) Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe und
4. die Verweisung von der Schule.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(4) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und seine oder ihre Eltern zu hören.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden vom Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz und Bestätigung durch die Gesamtkonferenz getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 6 eine Regelung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung der Schulträger.

§ 54

Berufliche Schulen

Der Schulträger erlässt für die beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft Regelungen zur Schulverfassung, die von den Vorschriften

dieses Kirchengesetzes abweichen können. Dabei muss die Schulverfassung Formen der Mitwirkung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gewährleisten.

§ 55

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen vom 20. Mai 1984 (KABl.-EKiBB S. 82) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 138) sowie die Rechtsverordnung über das Kuratorium des Oberlin-Seminars vom 18. August 1995 (KABl.-EKiBB S. 108) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

\*

**Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG)**

Vom 5. November 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die evangelischen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben. Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtlich selbständige Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts. Rechtlich unselbständige Stiftungen sind nur erfasst, sofern dieses Kirchengesetz dies ausdrücklich regelt.

§ 2

Kirchliche Stiftungen

(1) Eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne dieses Kirchengesetzes ist eine selbständige, staatlich anerkannte oder genehmigte Stiftung, die

1. kirchlichen Aufgaben dient,
2. nach dem Stifterwillen von der Kirche beaufsichtigt oder verwaltet wird und
3. von der Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt ist.

(2) Die Zustimmung zur staatlichen Anerkennung einer kirchlichen Stiftung des privaten Rechts erteilt die Kirchenleitung. Die Zustimmung der Kirchenleitung beinhaltet die Anerkennung nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kirchengesetzes ist eine selbständige, staatlich genehmigte Stiftung,

die durch Kirchengesetz (stiftungsgründendes Kirchengesetz) unter Beachtung der geltenden staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen errichtet wird. Das stiftungsgründende Kirchengesetz muss Angaben über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen und
5. die Organe

der kirchlichen Stiftung enthalten.

(4) Kirchliche Stiftungen müssen eine Satzung haben, die mindestens die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts zusammenfasst und Regelungen trifft über

1. die Organe der Stiftung, deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und, falls dieses Vermögen selbst für den Stiftungszweck verwendet werden darf, die Voraussetzungen hierfür,
3. die Auflösung der Stiftung und
4. den Anfall des Vermögens der Stiftung.

Sie soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Amtsdauer und Abberufung sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung sowie die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse.

(5) Die Satzung einer kirchlichen Stiftung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

(6) Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Anerkennung nach Absatz 1 Nr. 3 insbesondere dann entziehen, wenn durch Satzungsänderung der kirchliche Zweck entfällt. Vor Entziehung der Anerkennung ist die Stiftung zu hören. Die Entziehung der Anerkennung wird der Stiftung und der zuständigen staatlichen Stelle bekannt gegeben.

(7) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

(8) Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung und ihre Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### § 3

#### Stiftungsverzeichnis

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht führt ein Stiftungsverzeichnis über die rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen. In das Stiftungsverzeichnis sind eingetragen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigte und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. Zeitpunkt der Anerkennung oder Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs haben der kirchlichen Stiftungsaufsicht jede Änderung der einzutragenden Angaben mitzuteilen und gegebenenfalls durch die Vorlage von Sitzungsniederschriften zu belegen. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit.

## Abschnitt II – Verwaltung der kirchlichen Stiftung

### § 4

#### Allgemeine Vorschrift über die Verwaltung der kirchlichen Stiftung

Die Stiftungsorgane verwalten die Stiftung unter Beachtung des Stifterwillens oder des Stiftungszwecks nach den Vorschriften des staatlichen Rechts und dieses Kirchengesetzes.

### § 5

#### Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Stiftungsvermögen sind alle Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, Geld und Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die durch das Stiftungsgeschäft der Stiftung übertragen wurden.

(2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zufließen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist, sofern die Satzung der Stiftung nichts anderes bestimmt, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn der Stifterwille nicht anders verwirklicht werden kann und der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird. Die Abweichung bedarf der kirchlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, die zuvor einzuholen ist.

(4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

### § 6

#### Vermögensverwaltung

Die Stiftungsverwaltung hat sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.

### § 7

#### Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Erträge und Zuwendungen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ohne eine etwa bestehende Gemeinnützigkeit der Stiftung zu gefährden, dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit

1. sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
2. sie zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt sind oder
3. die Satzung es vorsieht.

### § 8

#### Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchliche Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

## Abschnitt III – Beendigung der Stiftung

### § 9

#### Erlöschen

Die kirchliche Stiftung erlischt in den Fällen

1. der Auflösung der Stiftung,
2. des Zusammenschlusses oder der Zusammenlegung oder
3. der Aufhebung des stiftungsgründenden Kirchengesetzes.

Die Auflösung oder der Beschluss über den Zusammenschluss oder die Zusammenlegung der kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung. Das Erlöschen einer kirchlichen Stiftung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10  
Vermögensanfall

Sind in der Satzung der Stiftung für den Fall des Erlöschens der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung weder Anfallsberechtigte bestimmt noch einem bestimmten Organ der Stiftung die Bestimmung der Anfallsberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die das Stiftungsvermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

**Abschnitt IV – Stiftungsaufsicht**

§ 11  
Rechtsaufsicht, Aufgaben der Rechtsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Diese nimmt die Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahr.

- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass
1. der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt und
  2. das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit diesem Kirchengesetz, dem staatlichen Recht und dem in der Stiftungssatzung wiedergegebenen Stifterwillen oder dem im stiftungsgründenden Kirchengesetz festgelegten Stiftungszweck verwaltet und verwendet werden.

§ 12  
Vorlage des Jahresabschlusses

(1) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann Verwaltungsvorschriften erlassen, in der die Anforderungen an die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht festgelegt werden.

(2) Wird eine Stiftung vom Kirchlichen Rechnungshof, von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist anstelle der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 13  
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht

Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann auch Einsicht in die Akten und Bücher der Stiftung nehmen, die das Vermögen, die Erträge und die Erfüllung des Zwecks der Stiftung betreffen.

§ 14  
Anordnungsrecht

(1) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine gesetzlich oder nach dem Stifterwillen, der Stiftungssatzung oder dem stiftungsgründenden Kirchengesetz gebotene Maßnahme, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht anordnen, dass das Stiftungsorgan die erforderlichen Maßnahmen trifft. Die kirchliche Stiftungsaufsicht hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Kommt das Stiftungsorgan der Anordnung nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht nach Fristsetzung und Androhung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch

einen anderen durchführen lassen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

(3) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen Mitglieds anordnen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 15  
Sachwalterin oder Sachwalter

Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den §§ 12 bis 14 nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann sie eine Sachwalterin oder einen Sachwalter bestellen, die oder der alle oder bestimmte Aufgaben eines Stiftungsorgans oder mehrerer Stiftungsorgane wahrnimmt. Aufgabenbereich, Vollmacht und Vergütung sind von der kirchlichen Stiftungsaufsicht in einer Bestellsurkunde festzulegen. Vor Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters sollen die Stiftungsorgane, deren Befugnisse übernommen werden sollen, gehört werden. Die mit der Sachwaltung verbundenen Kosten hat die kirchliche Stiftung zu tragen.

§ 16  
Notverwaltung

Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen oder diese nicht handlungsfähig sind, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht in dringenden Fällen die notwendigen Mitglieder bis zur Behebung des Mangels bestellen. Vorstandsmitglieder können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur für die Zeit bestellt werden, bis das zuständige Amtsgericht die notwendige Bestellung vorgenommen hat.

§ 17  
Sicherung von Ersatzansprüchen gegen Stiftungsorgane

Erlangt die kirchliche Stiftungsaufsicht von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen kann, so kann sie für die Stiftung eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen. § 15 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

**Abschnitt V – Rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung**

§ 18  
Begriff der rechtlich unselbständigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung ist ein Vermögen, das von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von dieser oder diesem festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss zu einem Zweck gewidmet worden ist.

- (2) Kirchliche Träger können sein:
1. die Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Kirchenkreis- und Gemeindeverbände und
  2. kirchliche rechtsfähige Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 19  
Errichtung der rechtlich unselbständigen Stiftung

(1) Die Stifterin oder der Stifter oder der kirchliche Träger gibt der Stiftung eine Satzung. § 2 Absätze 4, 5 und 8 dieses Kirchengesetzes

gelten entsprechend. Die Errichtung erfolgt mit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

(2) Soll eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband Träger einer unselbständiger Stiftung sein, bedarf die Errichtung der Zustimmung durch den Kreiskirchenrat des betroffenen Kirchenkreises.

#### § 20

##### Vermögensverwaltung, Aufsicht

(1) Die Vermögensverwaltung einer rechtlich unselbständigen Stiftung hat bei kirchlichen Trägern gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 gemäß den kirchlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Die Aufsicht über die Stiftung obliegt, unbeschadet der allgemeinen Rechtsaufsicht des Konsistoriums, dem Leitungsorgan des kirchlichen Trägers.

### Abschnitt VI – Schlussvorschriften

#### § 21

##### Besondere Aufsicht über die Stiftung „Kloster Stift Zum Heiligengrabe“

Die Aufsicht über die Stiftung „Kloster Stift Zum Heiligengrabe“ nimmt die Kirchenkanzlei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

#### § 22

##### Aufsicht über Stiftungen des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

1. bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Auflösung,
2. bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach Nr. 1,
3. bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane.

(2) Richtet sich eine Aufsichtsmaßnahme gegen eine Stiftung, die Mitglied des Landesausschusses für Innere Mission ist, gibt die kirchliche Stiftungsaufsicht vor Erlass der Maßnahme dem Landesausschuss für Innere Mission Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### § 23

##### Ausübung der Stiftungsaufsicht

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wird durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ausgeübt.

(2) Die Kirchenleitung kann abweichend von Absatz 1 durch Vereinbarung die kirchliche Stiftungsaufsicht auch einer anderen Landeskirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss übertragen.

#### § 24

##### Verwaltungsrechtsweg

Gegen die Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 und 6 und §§ 14 bis 17 und 19 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen. Klagen gegen die vorgenannten Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen findet eine gerichtliche Überprüfung nicht statt.

#### § 25

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 (KABl. EKBB 1997, S. 5) und das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 22. Oktober 1995 (ABl. EKsOL 3/1995, S. 1) geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1996 (ABl. EKsOl 2/1996, S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

\*

#### Kirchengesetz

##### über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz – FVG)

Vom 4. November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

Zur gemeinsamen Verwaltung von Friedhöfen mehrerer Kirchengemeinden können Gemeindeverbände errichtet werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Friedhofsbetrieb den gesetzlichen Anforderungen entsprechend sowie wirtschaftlich und effektiv zu gestalten.

#### § 2

##### Mitglieder des Gemeindeverbandes

(1) Mitglieder des Gemeindeverbandes können alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises sein, in deren Trägerschaft sich ein Friedhof befindet. Der Gemeindeverband soll nicht weniger als fünf Mitglieder haben. Die Satzung kann vorsehen, dass der Gemeindeverband durch Vertrag auch die Bewirtschaftung von Friedhöfen in Trägerschaft nicht gemeindeverbandsangehöriger Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Körperschaften übernehmen kann.

(2) Ein Gemeindeverband gemäß § 1 kann aus Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise gebildet werden, wenn in der Satzung bestimmt ist, welcher der beteiligten Kirchenkreise durch seine Organe dem Gemeindeverband gegenüber die Aufgaben des Kirchenkreises nach der Grundordnung und den übrigen kirchlichen Rechtsvorschriften wahrnimmt. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der beteiligten Kreiskirchenräte.

### § 3 Rechtsstellung

(1) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Für den Gemeindeverband gelten – soweit nichts Abweichendes in diesem Kirchengesetz bestimmt ist – die für die Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen der Grundordnung und der Kirchengesetze entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht und die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben.

(3) Die von den Mitgliedsgemeinden als Friedhofsträger wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehen auf den Gemeindeverband über. Dieser ist Träger der Friedhöfe der gemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinden.

### § 4 Errichtung des Gemeindeverbandes und Satzung

(1) Die Errichtung des Gemeindeverbandes bedarf eines gemeinsamen Antrages der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden an das Konsistorium. Den dem Antrag zugrunde liegenden gleichlautenden Beschlüssen müssen zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrates jeder beteiligten Kirchengemeinde zustimmen. Der Antrag bedarf ferner der Zustimmung des Kreiskirchenrates, im Falle kirchenkreisübergreifender Gemeindeverbände der Kreiskirchenräte. Die Errichtung des Gemeindeverbandes wird durch das Konsistorium beschlossen und durch Errichtungsurkunde unter Angabe des Zeitpunktes der Errichtung festgestellt. Die Errichtung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 und eine Satzung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 vorliegen.

(2) Dem Antrag ist eine durch die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung von zwei Dritteln ihrer jeweiligen Mitglieder beschlossene Satzung beizufügen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums bedarf.

(3) Die Satzung muss enthalten:

- a) Zweck und Aufgaben des Gemeindeverbandes;
- b) Namen und Sitz des Gemeindeverbandes;
- c) Regelungen über die Bildung, Zusammensetzung (insbesondere Anzahl der zu entsendenden bzw. zu bestellenden Mitglieder – auch für den Fall der Zusammenlegung von Gemeindeverbandsmitgliedern), Zuständigkeit und Arbeitsweise der Organe, soweit durch dieses Kirchengesetz nicht geregelt (§ 8 Abs. 1, 3 und 4, § 10 Abs. 1 Satz 1);
- d) Regelungen über die Vermögensnachfolge und Vermögensauseinandersetzung bei Aufhebungslösung des Gemeindeverbandes;
- e) bei Gemeindeverbänden mit Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen Regelungen nach § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2;
- f) Maßstäbe zur Deckung des Finanzbedarfs und zum Finanzausgleich zwischen den Friedhofsstandorten;
- g) Regelungen zur Personalüberführung;
- h) Regelungen zur Ausfüllung der Ermächtigungen nach diesem Kirchengesetz, soweit diese in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 3, § 7 Satz 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2).

(4) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

### § 5 Änderungen und Aufhebung des Gemeindeverbandes

(1) Kirchengemeinden können auf Antrag aufgrund Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindekirchenrates mit Zustimmung des Kreiskirchenrates – beziehungsweise, soweit die anzugliedernde Kirchengemeinde in einem anderen Kirchenkreis als die

gemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinden liegt, der Kreiskirchenräte – durch das Konsistorium bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 einem bestehenden Gemeindeverband angegliedert werden. Die Verbandsvertretung ist vorher zu hören. Die Angliederung wird vom Konsistorium durch eine Urkunde mit Angabe des Angliederungszeitpunktes festgestellt. Kommt es durch die Angliederung zu einem kirchenkreisübergreifenden Gemeindeverband, gelten § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Über die Aufhebung des Gemeindeverbandes beschließt nach Anhörung der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Kreiskirchenrates und der Verbandsvertretung das Konsistorium. Es stellt die Aufhebung und ihren Zeitpunkt durch Urkunde fest.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass ein Gemeindeverbandsmitglied auf seinen Antrag zum Ende des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres aus der Mitgliedschaft entlassen werden kann. Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindekirchenrates des antragstellenden Gemeindeverbandsmitgliedes und muss dem Konsistorium spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Kalenderjahreseende zugehen. Die Entlassung aus der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, soweit dadurch der Verbandszweck gemäß § 1 gefährdet wird. Das Konsistorium beschließt über die Entlassung aus der Mitgliedschaft nach Anhörung der Verbandsvertretung und des Kreiskirchenrates und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft und ihren Zeitpunkt durch Urkunde fest. Die Satzung muss bei Inanspruchnahme der Ermächtigung nach Satz 1 Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung, die Personalzuweisung und die Nachhaftung des ausscheidenden Mitgliedes vorsehen.

### § 6 Bekanntmachung

Die Urkunden gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 4, 5 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 2 Satz 2 und 5 Abs. 3 Satz 4 sowie die Satzung des Gemeindeverbandes und ihre Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### § 7 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand. Mitglieder von Organen des Gemeindeverbandes müssen Mitglied der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Satzung kann bestimmen, dass bei Gemeindeverbänden mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Gemeindeverbandes nur eine Verbandsvertretung gebildet wird, die zugleich die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstandes wahrnimmt.

### § 8 Verbandsvertretung

(1) Jeder Gemeindekirchenrat der Mitgliedsgemeinden entsendet mindestens eines seiner Mitglieder in die Verbandsvertretung. Näheres regelt die Satzung, die auch Stellvertretung zulassen kann. Mit dem Ablauf der Amtszeit als Älteste oder Ältester oder dem anderweitigen Ausscheiden aus dem Ältestenamte der entsendenden Kirchengemeinde endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Der Gemeindekirchenrat hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt. Wiederholte Entsendung ist zulässig.

(2) Die Satzung kann vorsehen, dass die Verbandsvertretung Dritte ohne Stimmrecht für die Dauer von 6 Jahren in die Verbandsvertretung berufen kann. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Aufgaben der Verbandsvertretung nach der Satzung sind:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 4 Absatz 4);

- b) Beschlussfassung über den Haushalt des Gemeindeverbandes und den Stellenplan, Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Verbandsvorstandes mit Vorsitzender oder Vorsitzendem und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- d) Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 10 Abs. 2;
- e) Wahrnehmung der Anhörungsrechte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 4;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen;
- h) Entscheidung über außerplanmäßige Investitionen über 20.000 €;
- i) Beschlussfassung über die Zulassung freier Gewerbetreibender auf den Friedhöfen;
- j) Erlass von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
- k) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Übernahme der Bewirtschaftung von Friedhöfen in Trägerschaft nicht gemeindeverbandsangehöriger kirchlicher Körperschaften (§ 2 Abs. 1 Satz 3);
- l) Förderung der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeverband und den Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Verbandsvertretung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, im Verhinderungsfall durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen. Ihm oder ihr obliegt die Sitzungsleitung. Näheres regelt die Satzung.

#### § 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Er wird von der Verbandsvertretung für sechs Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsvertretung sein. Die Satzung kann die Wahl von Stellvertretern auch für die übrigen Vorstandsmitglieder vorsehen.

(2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und nimmt die den Friedhofsträgern nach staatlichem und kirchlichem Recht obliegenden Aufgaben wahr, sofern diese nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Artikel 24 der Grundordnung gilt entsprechend.

#### § 10 Aufgabenverteilung und Geschäftsführung

(1) Die Satzung muss Bestimmungen über die Aufgabenverteilung zwischen den Organen des Gemeindeverbandes und dem Kirchlichen Verwaltungsamt treffen. Kommen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (VÄG) vom 18. November 2000 bei kirchenkreisübergreifenden Gemeindeverbänden (§ 2 Abs. 2) mehrere Kirchliche Verwaltungsämter in Betracht, muss die Zuständigkeit durch die Satzung einem Kirchlichen Verwaltungsamt übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisverbände. § 8 Abs. 2 VÄG bleibt unberührt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Verbandsvertretung die Führung der laufenden Geschäfte im Auftrage und unter Verantwortung des Verbandsvorstandes einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer übertragen kann.

#### § 11 Vermögen

(1) Mit der Errichtung des Gemeindeverbandes sind die beteiligten Kirchengemeinden verpflichtet, das der Zweckbestimmung des Gemeindeverbandes (§ 1 und § 3 Abs. 3) dienende Vermögen (Sondervermögen/Zweckvermögen) auf den Gemeindeverband zu übertragen.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der daraus erzielten Erträge sind die Vorschriften des Abschnitts D der Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich vom 22. Juni 2001 nicht anzuwenden.

(3) § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. Mai 2001, geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2003 sowie § 1 des Kirchengesetzes über Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 13. April 1997 finden keine Anwendung.

#### § 12 Aus- und Durchführungsvorschriften

Das Konsistorium kann Aus- und Durchführungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

#### § 13 Überleitungsvorschrift

Bestehende Formen gemeindeübergreifender Friedhofsverwaltung sollen bis zum 31. Dezember 2010 in Gemeindeverbände nach diesem Gesetz überführt werden.

#### § 14 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

\*

#### Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 3. November 2005 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 2005 (KABl. S. 111),
- Verordnung mit Gesetzeskraft über die Aufhebung der Schulpfarrstelle am Evangelischen Gymnasium Johanneum in Hoyerswerda vom 27. August 2005 (KABl. S. 125) genehmigt.

Berlin, den 30. November 2005

Konsistorium

S e e l e m a n n

## Vergaberichtlinien für Zuschüsse des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus

Vom 15. November 2005

### I.

Nachfolgende Fortbildungsveranstaltungen für Hauptamtliche und beauftragte Ehrenamtliche in der Krankenhauseelsorge können finanziert oder bezuschusst werden, soweit es im Interesse des Dienstes ist und die jeweiligen Haushaltsmittel vorhanden sind.

1. Vollständige Übernahme der Kosten für zwei sechswöchige Klinische-Seelsorge-Ausbildungs-Kurse (KSA-Kurse) oder einen zwölfwöchigen KSA-Kurs oder eine vergleichbare Ausbildung (nicht über 12 Wochen hinaus), abzüglich der täglichen häuslichen Ersparnis von z. Zt. 10,- €. Fahrkosten oder Verdienstausfall werden nicht erstattet.
2. Vollständige Übernahme der Kosten für einen sechswöchigen KSA-Kurs zur Auffrischung nach sechs Amtsjahren, abzüglich der täglichen häuslichen Ersparnis von z. Zt. 10,- €. Fahrkosten oder Verdienstausfall werden nicht erstattet.
3. Vollständige Übernahme der Kosten für sechs- bis zwölfwöchige KSA-Kurse mit Schwerpunkt Psychiatrie, abzüglich der täglichen häuslichen Ersparnis von z. Zt. 10,- €. Fahrkosten oder Verdienstausfall werden nicht erstattet.
4. Übernahme der Kosten zur Hälfte für Einzel- oder Gruppensupervisionen nach den Honorarrichtlinien unserer Landeskirche bei einer von ihr anerkannten Supervisorin oder einem Supervisor.

### II.

Der Fachkonvent delegiert Mitglieder zu Tagungen und übernimmt Reise- und Tagungskosten, abzüglich der täglichen häuslichen Ersparnis von z. Zt. 10,- €.

Zu diesen Tagungen gehören u.a.

1. EKD-Konferenz,
2. Jahrestagung Partnerschaftskonvent Baden,
3. ökumenische Tagung in Rossbach.

### III.

1. Die Kirchenkreise können für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von nebenamtlich in der Krankenhauseelsorge tätigen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Besuchsdienst Anträge an den Fachkonvent stellen.
2. Bei einem täglichen Eigenanteil von z. Zt. 10,- € durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die übrigen Kosten je zur Hälfte durch den Kirchenkreis und die Landeskirche getragen werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. soziale Härte) können 100 % der Kosten übernommen werden.

### IV.

1. Die Bewilligung von Zuschüssen und Finanzierung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass landeskirchliche Mittel für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehen.
2. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt mit Ausnahme von KSA-Kursen (Nr. I, 1.-3.) aus haushaltstechnischen Gründen nur für das laufende Jahr.
3. Die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich, ihre erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Landeskirche und dem Kirchenkreis unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
4. Nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsmittel können Zuschüsse zu anderen Fortbildungsveranstaltungen gezahlt werden, soweit sie im Interesse des Dienstes sind.
5. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden bis zum 31. März jeden Jahres an den Finanzausschuss des Fachkonvents über die Superintendentur und das Landespfarramt für Seelsorge im Krankenhaus.
6. Der Finanzausschuss des Fachkonvents für Seelsorge im Krankenhaus ist für die Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Finanzierungen nach diesen Richtlinien zuständig.
7. Anträge, die später eingehen oder unvollständig sind, werden nicht bearbeitet.
8. Wer zu einem späteren Termin den Dienst beginnt, kann im laufenden Jahr den Antrag stellen.
9. Der Dienstweg ist einzuhalten.
10. Die Gewährung von Mitteln umfasst nicht die Gewährung von Sonderurlaub oder Dienstbefreiung. Hierum müssen sich die Antragstellerinnen und Antragsteller gesondert bemühen.
11. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Antragsdatum,
  - b) Name der Antragstellerin/des Antragstellers,
  - c) Zweck des Antrags,
  - d) bei Einzel- oder Gruppensupervisionen auch Zeitdauer der einzelnen Sitzung, Name der Supervisorin/des Supervisors, Anzahl der Sitzungen,
  - e) Beschreibung des Projektes (Inhalt, Ort, Dauer etc.),
  - f) Gesamtkosten für das beantragte Projekt,
  - g) Höhe des Betrages, der finanziert werden soll,
  - h) Bankverbindung.
12. Die Abrechnungsunterlagen (Kopie der Teilnahmebestätigung, Originalrechnungen und Quittungsbelege, aus denen die Zahlung der Rechnungsbeträge hervorgeht – ersatzweise Kopien der Kontoauszüge) müssen auf dem Dienstweg über die Superintendentur bis Ende des Jahres zur Erstattung eingereicht werden.
13. Werden die vollständigen Abrechnungsunterlagen nicht bis zum Jahresende eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung. Diese Vergaberichtlinien treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2005

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

S e e l e m a n n

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

**über die Vereinigung  
der Evangelischen Ananias-Kirchengemeinde,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Magdalenen  
und Bethlehem und der Tabea-Kirchengemeinde,  
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Evangelische Ananias-Kirchengemeinde, die Evangelische Kirchengemeinde Magdalenen und Bethlehem und die Tabea-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rixdorf“.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2005  
Az. 1020-1 (14/020)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

### Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 23. November 2005  
Az.: 1252-3 (85.014-31.02)

Die Evangelische Kirchengemeinde Bork-Lellichow, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE. BORK.LELLICHOW“



\*

### Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels

Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bork-Lellichow, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit der Umschrift „EVANGEL. KIRCHENGEMEINDE-BORK“ wurde außer Geltung gesetzt.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Michaels-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 1.400 Gemeindegliedern hat eine Kirche mit kleiner Orgel aus den Fünfziger Jahren und ein kleines Gemeindezentrum. Die Gemeinde liegt im Grenzbereich der alten Stadtteile Schöneberg und Tempelhof im Schöneberger Gewerbegebiet Bessemer Straße/Alboinstraße. Sie wird sozial im wesentlichen geprägt durch die Nähe und Dichte der Lindenhof-Siedlung, einer Reform-Siedlung aus den Zwanziger Jahren. Zur Siedlung gehört auch eine Grundschule. Im Bereich der Gemeinde liegen ein Städtischer Friedhof (Eythstraße) und zwei größere Senioreneinrichtungen.

Die Gebäude werden gleichzeitig von einer aktiven Koreanischen Gemeinde genutzt.

Das Leben der Gemeinde ist seit Jahren erkennbar im direkten und seelsorgerlichen Miteinander und in der Zusammenkunft kleinerer Gruppen aller Altersstufen. Besonderer Augenmerk gilt der Eltern-Kind-Gruppen- und der Jugendarbeit sowie der Seniorenarbeit.

Es gibt einen kleinen Kreis engagierter Laien, die sowohl auf dem Feld der Leitung als auch der unmittelbaren Arbeit mit Menschen den Gemeindeaufbau zu ihrer Sache gemacht haben. Sie warten dringend auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die vorhandenen Kräfte weiterhin sammelt, weckt und ihnen Raum gibt,
- die Hoffnung und eigene Kraft auch in den Aufbau und das Wachstum einer kleinen Gemeinde gibt,
- Freude an Gottesdienst, die Berufung zur Seelsorge, Kraft zum Hausbesuch hat,
- die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen Lindenhof und der dortigen Schule entwickelt, besonders auch mit der neu berufenen Schulpfarrerin,
- bereit ist, in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und in guter Nachbarschaft zum Kirchenkreis Tempelhof Kirche zu bauen in der Situation der Minderheit und zugleich an einem Ort, wo 1.400 Christen darauf warten, gesammelt zu werden und
- dazu der Kraft des Evangeliums traut.

Die Gemeinde wird für die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer eine Pfarrdienstwohnung im Gemeindegebiet anmieten.

Auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht (zwei Wochenstunden) wird hingewiesen.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Gemeinde beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Superintendent Barthen, Telefon: 030/21 91 66 70.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Michaels-Kirchengemeinde über die Superintendentur Berlin-Schöneberg, Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, ist ab 1. Februar 2006 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist mit etwa 17.300 Gemeindegliedern die größte in der Landeskirche. Sie hat vier Predigtstätten, das rege Gemeindeleben findet in drei Gemeindehäusern statt. Für die vier Seelsorgebezirke stehen gegenwärtig zwei Pfarrer, ein Gemeindepädagoge im Entsendungsdienst und die Hilfe verschiedener Pfarrer im Ruhestand zur Verfügung.

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte, drei Eltern-Kind-Gruppen, ein Kirchhof, alle Arten von traditioneller Gemeindegewahl und eine rege Gemeinwesenarbeit. Im Zuständigkeitsbereich der Ge-

meinde liegen sieben Senioren-, Kranken- und Blindenheime. Die neu entwickelte gemeindliche Struktur mit ihren jeweiligen Gremien erfordert von allen Mitarbeitenden ein hohes Maß an Zusammenarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer

- kommunikative und seelsorgerliche Begabung für Leitungsaufgaben,
- die Gabe, Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde zu gewinnen, ihre Gaben zu entdecken und zu entfalten,
- die Fähigkeit, gesellschaftliche und ethische Fragen mit theologischer Kompetenz in die Gemeindegewahl einzubringen,
- Freude an Gottesdienst und Verkündigung, Interesse an vielfältigem gottesdienstlichen Leben, Bereitschaft zur Gottesdienstgestaltung mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Weiterentwicklung der gerade wieder aufgelebten Arbeit mit Kindern und Familien,
- seelsorgerliche Begleitung in Heimen und Unterstützung der Besuchsdienste,
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, Bereitschaft zu Gruppensupervision,
- glaubwürdige, zeitgemäße Verkündigung und Seelsorge und
- Offenheit für die bestehenden ökumenischen Kontakte.

Führerschein Kl. B, musikalische Fähigkeiten, PC-Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit neuen Medien werden als Bereicherung gesehen.

Eine geräumige Dienstwohnung im alten Pfarrhaus an der Dorfkirche mit großem Garten ist vorhanden und soll auch bezogen werden.

Auskünfte erteilen der für Personalangelegenheiten zuständige geschäftsführende Pfarrerin Roland Wieloch, Telefon: 030/70 72 22 99 oder 030/8 34 13 49, sowie die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau Dagmar Seidlitz, Telefon: 030/7 44 53 49.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Lichtenrade über die Superintendentur des Kirchenkreises Tempelhof, Götzstraße 24a, 12099 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, ist ab 1. Februar 2006 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist durch Zusammenschluss mit den beiden Nachbargemeinden größer geworden; zu ihr gehören zwei Standorte:

- St. Nikolai-Kirche und Gemeindehaus in der Altstadt sowie
- Petrus-Kirche und Gemeindehaus an der Grunewaldstraße mit dem Gemeindegemeinde Ladenkirche.

Daher ergeben sich vielfältige Aufgaben im pastoralen, diakonischen und kirchlich-kulturellen Bereich, die St. Nikolai in besonderer Weise fordern als eine Gemeinde „in der Stadt und für die Stadt“ und das Umland. Dieser Herausforderung stellt sich die Gemeinde in unterschiedlichen Formen gemeindlicher Arbeit, die von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vielfach gestaltet und getragen wird. Schwerpunkte sind insbesondere:

- Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt; gemeindliches Leben, ökumenische Kontakte,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen- und Seniorenkreise,
- Diakonie (auch weiterführende sozial-diakonische Projekte),
- Kirchenmusik (Kantorei; verschiedene Singe- und Instrumentalensembles; St. Nikolai ist kirchenmusikalischer Schwerpunkt),
- zwei Kindertagesstätten und zwei Seniorenwohnhäuser, ein Museum und
- Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, die oder der Interesse und Engagement für die Möglichkeiten und Chancen einer „Kirche in der Stadt“ für die genannten Schwerpunkte in St. Nikolai einbringen möchte. Die Bereitschaft zur Übernahme der umfangreichen gemeindlichen Verwaltungsaufgaben ist notwendig.

Eine geräumige Dienstwohnung in zentraler Lage wird gestellt.

Auskünfte erteilen Pfarrer Dierks und Pfarrer Peukert, Telefon: 030/3 33 56 39 (Gemeindebüro).

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai in Berlin-Spandau über die Superintendentur des Kirchenkreises Spandau, Judenstraße 37, 13597 Berlin.

\*

### Stellenangebot

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei hat um Veröffentlichung der nachstehenden Pfarrstellenausschreibung gebeten:

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des Evangelischen Pfarrers oder der Evangelischen Pfarrerin im Bundespolizeipräsidium Ost, Dienstsitz Blumberg, voraussichtlich ab 1. 5. 2006 zur Wiederbesetzung an.

Neben Blumberg, dem derzeit größten Standort der Bundespolizei, gehören außerdem das Aus- und Fortbildungszentrum Ost in Neustrelitz und Bundespolizeiamt Frankfurt/Oder mit den nachgeordneten Inspektionen zum Seelsorgebereich.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Blumberg vorhanden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt.

Vorausgesetzt wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein theologisches Hochschulstudium absolviert hat, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in der Landeskirche besitzt, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und über eine mehrjährige seelsorgerliche Erfahrung verfügt.

Das Alter sollte zwischen 35 und 45 Jahre liegen.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Gottesdienst,
2. Kasualien,
3. Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen,
4. Berufsethischer Unterricht,

5. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen,

6. Leitung von Familienrüstzeiten.

Erwartet werden:

- Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen,
- Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungsweisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen,
- die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen in (nachgehender) Seelsorge und Beratung auf dem Hintergrund von Krisen und Grenzsituationen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Seelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SBE) von Vorteil sind,
- physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft und Eintracht mit dem katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten und ggf. konfessionsübergreifende Vorhaben durchzuführen,
- die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u.a.m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und größer werdenden Zahl von Konfessionslosen zu gestalten und dabei die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten,
- die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Psychologen, Sozialpädagogen, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen,
- der Wille, im Team mit den anderen Geistlichen zusammenzuarbeiten und
- die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche im Rahmen eines Predigtauftrages zu bleiben.

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin benötigt eine Freistellung und steht während der Zeit des Dienstes bei der Bundespolizei im Angestelltenverhältnis.

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet.

Im Bereich des Bundespolizeipräsidiums Ost sind außerdem noch zwei evangelische hauptamtliche Pfarrer in Berlin und Pirna tätig.

Erwartet wird, in den Nahbereich von Blumberg zu ziehen.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. 2. 2006 an:

Evangelischer Dekan der Bundespolizei, Peter Jentsch, Niederwellingmarsche Straße 50, 34227 Fulda, Tel.: 0561/93 67-13 81. Fax: 0561/93 67-13 88, E-Mail: [Evang.Dekan@Bund.de](mailto:Evang.Dekan@Bund.de)

### **Ausschreibung der Stelle der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Neuruppin**

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Brandenburg ist die Stelle der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Neuruppin zum 1. Mai 2006 oder später zu besetzen.

Religionslehrerinnen/Religionslehrer (mit A-Qualifikation), Lehrerinnen/Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation und Theologinnen/Theologen mit schulischer Erfahrung können sich bis zum 15. Januar 2006 bewerben.

Die/der Beauftragte leitet die Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht. Sie/er vertritt die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen. Zu den Aufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und -lehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört zum Dienst der Beauftragten.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder Pfarrbesoldung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Evangelisches Zentrum, z. Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte werden unter Telefon: 030/2 43 44-3 37 erteilt.

### **Ausschreibung der Stelle der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf**

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin ist die Stelle der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf zum 1. Mai 2006 oder später zu besetzen.

Religionslehrerinnen/Religionslehrer (mit A-Qualifikation), Lehrerinnen/Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation und Theologinnen/Theologen mit schulischer Erfahrung können sich bis zum 15. Januar 2006 bewerben.

Die/der Beauftragte leitet die Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht. Sie/er vertritt die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen. Zu den Aufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und -lehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört zum Dienst der Beauftragten.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder Pfarrbesoldung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Evangelisches Zentrum, z. Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte werden unter Telefon: 030/2 43 44-3 44 erteilt.

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Einladung für Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst der EKD

Das Kirchenamt der EKD hat um Veröffentlichung der nachstehenden Einladung gebeten:

Schreiben des Kirchenamtes der EKD, Bischof Dr. h. c. Rolf Koppe, vom November 2005

### Einladung für Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst der EKD

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

möglicherweise haben Sie schon einmal daran gedacht, für einige Jahre einen Pfarrdienst im europäischen oder außereuropäischen Ausland zu übernehmen. Jeder, der sich mit solch einem Plan intensiver zu beschäftigen beginnt, sieht sich schnell einer Fülle von Fragen gegenüber:

- Welche Möglichkeiten gibt es für mich?
- Bin ich dafür überhaupt geeignet?
- Was heißt das für meine Familie?
- Was bedeutet das für meine Berufsbiografie?
- Welche Schritte sind zu tun? usw.

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert an mehr als 50 Orten in Europa und in mehreren Dutzend Ländern auf allen Kontinenten evangelische Gemeinden und Kirchen deutscher Sprache oder Herkunft. Über 130 Pfarrerrinnen und Pfarrer sind jeweils durch das Kirchenamt der EKD für mehrere Jahre zu einem Dienst entsandt oder beauftragt. Die Auslandsarbeit als älteste Gemeinschaftsaufgabe der EKD hat eine lange Tradition. Dementsprechend verfügt die EKD über große Erfahrung in der Vorbereitung und Begleitung von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die sich zu diesem wichtigen Dienst entschließen.

All denen, die solch einen Schritt über den bisherigen Wirkungsbereich hinaus erwägen und Interesse am Auslandsdienst haben, bisher jedoch noch nicht im Kontakt zum Kirchenamt der EKD standen, möchten wir helfen, die Fülle der Fragen durch Beratung zu klären und sie für ihre Entscheidung sicherer zu machen.

Wir laden die Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst zusammen mit ihren Ehepartnern und Ehepartnerinnen zu einem unverbindlichen

Informationstreffen in das Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover ein.

Das Treffen beginnt am Freitag, dem 17. März, um 12.30 Uhr und endet am Samstag, dem 18. März 2006, mittags. Das Kirchenamt sorgt für Unterkunft (eine Übernachtung) und Verpflegung, die Fahrtkosten gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Da die Teilnehmerplätze begrenzt sind, wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich über das Personalreferat Ihrer Landeskirche bis spätestens zum 31. Januar 2006 anzumelden.

Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen.

gez. Bischof Dr. h.c. Rolf Koppe  
Leiter der Hauptabteilung III. – Ökumene und Auslandsarbeit –

gez. Oberkirchenrätin Cornelia Coenen-Marx  
Leiterin der Überseeabteilung

gez. Oberkirchenrätin Antje Heider-Rottwilm  
Leiterin der Europaabteilung

\*

### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2006

Für das Jahr 2006 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerrinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

